



Universitätsrat

O.Univ.Prof.i.R.DI Dr.  
**Werner Biffi**  
Vorsitzender

Gregor-Mendel-Str. 33  
1180 Wien  
Tel. +43 1 476 54 10300  
unirat@boku.ac.at

# WAHLORDNUNG

## für die Wahl der Mitglieder des Rektorats

(§ 21 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl I 120/2002 idF BGBl I 131/2015)

Beschlossen durch den Universitätsrat am 25.04.2017, dem Senat am 27.04.2017 zur Stellungnahme vorgelegt und unter Berücksichtigung der Empfehlung des Senats im Mitteilungsblatt Studienjahr 2016/2017 veröffentlicht.

## I. WAHL DER REKTORIN ODER DES REKTORS

### § 1

#### Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors

- (1) Zur Rektorin oder zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden (§ 23 Abs. 2, 2. Satz UG).
- (2) Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Universitätsrat, nach Zustimmung des Senats, spätestens acht Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts, öffentlich auszuschreiben.
- (3) In die Ausschreibung können neben den im Gesetz und vom Universitätsrat vorgesehenen Qualifikationen und Erfordernissen auch weitere vom Senat zu beschließende relevante Qualifikationen aufgenommen werden.
- (4) Die Ausschreibung für die Funktion der Rektorin oder des Rektors bedarf der Zustimmung des Senats innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage durch den Universitätsrat. Verweigert der Senat innerhalb dieser Frist die Zustimmung, hat der Universitätsrat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext vorzulegen.  
Trifft der Senat zum neuen Ausschreibungstext innerhalb von zwei Wochen nach der Vorlage durch den Universitätsrat keine Entscheidung, ist die Ausschreibung mit dem neuen Ausschreibungstext vom Universitätsrat durchzuführen. Widerspricht der Senat dem neuen Ausschreibungstext innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage durch den Universitätsrat, so geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf die Bundesministerin oder den Bundesminister über (§ 25 Abs. 1 Z 5 UG).
- (5) Der Universitätsrat hat den Ausschreibungstext dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor erfolgter Ausschreibung zu übermitteln. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung zur Ausschreibung Stellung zu nehmen (§ 42 Abs. 6 Z 1 UG).

- (6) Die Ausschreibung ist jedenfalls im Mitteilungsblatt der Universität (§ 20 Abs. 6 Z 10 UG), auf der Homepage der Universität für Bodenkultur Wien und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen. Die Ausschreibungsfrist hat wenigstens drei Wochen ab der Verlautbarung im Mitteilungsblatt zu betragen. Der Universitätsrat kann die Veröffentlichung des Ausschreibungstextes in weiteren nationalen und internationalen Medien beschließen.
- (7) Sofern nicht genügend oder ausreichend qualifizierte Bewerbungen vorliegen, kann der Universitätsrat beschließen, eine neuerliche Ausschreibung durchzuführen.

## § 2

### Findungskommission (§ 23a UG)

- (1) Zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ist spätestens vier Wochen nach erfolgter Ausschreibung eine Findungskommission einzusetzen. Der Findungskommission gehören die oder der Vorsitzende des Universitätsrats und die oder der Vorsitzende des Senats an.
- (2) Aufgaben der Findungskommission sind:
  - a. Überprüfung der eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin oder des Rektors;
  - b. Aktive Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für die Funktion der Rektorin oder des Rektors;
  - c. Abhaltung von hochschulöffentlichen Hearings mit allen Kandidatinnen und Kandidaten, die dem Ausschreibungstext entsprechen;
  - d. Erstellung eines Vorschlages für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat innerhalb von längstens vier Monaten ab der Ausschreibung. Der Vorschlag hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten; die Findungskommission ist berechtigt, auch Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag aufzunehmen.
- (3) Der von der Findungskommission erstellte Dreivorschlag ist nicht bindend.

- (4) Bei der Erstellung des Vorschlages gemäß § 2 Abs. 2 lit. c ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.
- (5) Die Findungskommission entscheidet einstimmig.
- (6) Die Findungskommission hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ihren Vorschlag für die Bestellung der Rektorin oder des Rektors vorzulegen. Liegt der Verdacht der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts einer Bewerberin vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben (§ 42 Abs. 8c UG).
- (7) Ist die Findungskommission mit der Erstellung des Vorschlages (§ 2 Abs. 2 lit. c) säumig, hat der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen die Ersatzvornahme vorzunehmen. Der vom Universitätsrat im Rahmen der Ersatzvornahme erstellte Dreivorschlag ist nicht bindend.

### § 3

#### Erstellung eines Dreivorschlages an den Universitätsrat für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Universitätsrat durch den Senat

- (1) Der Senat hat dem Universitätsrat längstens vier Wochen ab Vorlage und unter Berücksichtigung des Vorschlages der Findungskommission einen Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors zu übermitteln (§ 25 Abs 1 Z 5a UG). Dies gilt sinngemäß auch für den im Wege der Ersatzvornahme beschlossenen Vorschlag des Universitätsrats.
- (2) Weicht der Senat vom Vorschlag der Findungskommission ab, hat er dem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen.
- (3) Bei der Erstellung des Vorschlages gemäß § 3 Abs. 2 ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.
- (4) Der Senat hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen seinen Dreivorschlag für die Bestellung der Rektorin oder des Rektors vorzulegen. Liegt der Verdacht der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts einer Bewerberin vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben (§ 42 Abs. 8c UG).

## § 4

### Wahl der Rektorin oder des Rektors durch den Universitätsrat

- (1) Der Universitätsrat wählt innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Vorlage des Dreiervorschlags durch den Senat die Rektorin oder den Rektor aus dem Dreiervorschlag des Senats.

Bei dieser Wahl der Rektorin oder des Rektors sind nur die Mitglieder des Universitätsrates stimmberechtigt. Es dürfen nur die Mitglieder des Universitätsrates und die / der für die Durchführung der Wahlhandlung zuständige Schriftführerin / Schriftführer anwesend sein.

- (2) Die Rektorin oder der Rektor wird aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts unter Verwendung des amtlichen Stimmzettels gewählt. Dieser hat die Wahl zu bezeichnen und die Namen der Vorgeschlagenen zu enthalten.
- (3) Die Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Universitätsrats an der Wahl teilnehmen. Wird dieses Quorum nicht erfüllt, hat die/der Vorsitzende des Universitätsrats unverzüglich zwecks Durchführung der Wahl einen neuerlichen Sitzungstermin anzuberaumen.
- (4) Die Leitung der Wahl obliegt der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats bzw. bei dessen Verhinderung der / dem stellvertretendem Vorsitzenden. Sie oder er hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Wahl eine Wahlzelle und eine Wahlurne zur Verfügung stehen.
- (5) Die Wahl erfolgt durch Ausfolgung der amtlichen Stimmzettel, geheime Stimmabgabe in der Wahlzelle und Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne.
- (6) Gewählt ist im ersten Wahlgang jene Bewerberin oder jener Bewerber, die oder der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Bei Stimmgleichheit aller BewerberInnen im ersten Wahlgang ist die Wahl zu wiederholen.

Hat die Bewerberin oder der Bewerber mit den meisten Stimmen die absolute Mehrheit verfehlt, so findet eine Stichwahl mit der Bewerberin oder dem Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenanzahl statt.

Haben zwei BewerberInnen im ersten Wahlgang zugleich die meisten Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen diesen beiden KandidatInnen statt.

Hat die Bewerberin oder der Bewerber mit den meisten Stimmen die absolute Mehrheit verfehlt und weisen die beiden anderen KandidatInnen die gleiche Stimmenanzahl auf, findet zunächst eine erste Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen mit gleicher Stimmenanzahl statt.

Nachfolgend entscheidet eine weitere Stichwahl zwischen jener Kandidatin bzw. jenem Kandidaten, der die erste Stichwahl für sich entscheiden konnte, mit jener Kandidatin bzw. jenem Kandidaten, die / der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.

Führen drei aufeinanderfolgende Durchgänge einer Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.

- (8) In der Wiederholungswahl ist jene Bewerberin oder jener Bewerber gewählt, die oder der die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats hat das Ergebnis der Wahl der oder dem Gewählten sowie der oder dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich mitzuteilen und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

## § 5

### Abschluss des Arbeitsvertrages mit der Rektorin oder dem Rektor

- (1) Der Universitätsrat hat die oder den Gewählten unverzüglich zu Verhandlungen über den Abschluss des Arbeitsvertrages einzuladen (§ 21 Abs. 1 Z 6a UG).
- (2) Kommt bei einer Wahl nach erfolgter Ausschreibung bis einen Monat vor dem Beginn der Funktionsperiode, für die die Wahl durchgeführt wurde, keine Einigung über den Arbeitsvertrag zustande, gilt die Wahl als nicht angenommen. Der Universitätsrat kann aus den verbleibenden Personen eine Rektorin oder einen Rektor nach den obigen Bestimmungen wählen. Geschieht dies nicht oder kommt auch hier kein Arbeitsvertrag innerhalb einer einmonatigen Frist zustande, ist die Funktion der Rektorin oder des Rektors neu auszuschreiben.

## § 6

### Wiederbestellung der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors (§ 23b UG)

- (1) Gibt die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor vor der Ausschreibung der Wahl ihr oder sein Interesse bekannt, die Funktion für eine weitere Funktionsperiode auszuüben, kann eine Bestellung ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat jeweils mit Zweidrittelmehrheit zustimmen. Wiederholte Wiederbestellungen sind zulässig.
- (2) Bewirbt sich die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor um die ausgeschriebene Funktion, so ist sie oder er jedenfalls in den Vorschlag der Findungskommission (§ 2) aufzunehmen.

## II. WAHL DER VIZEREKTORINNEN ODER VIZEREKTOREN

### § 7

#### Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren

- (1) Die Rektorin oder der Rektor bestimmt nach Maßgabe von § 22 Abs. 3 UG die Zahl und das Beschäftigungsausmaß der Vizerektorinnen und Vizerektoren.
- (2) Die Vizerektorinnen und Vizerektoren sind vom Universitätsrat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und nach Anhörung des Senats für eine Funktionsperiode zu wählen, die jener der Rektorin oder des Rektors entspricht.
- (3) Über jede vorgeschlagene Vizerektorin bzw. jeden vorgeschlagenen Vizerektor ist im Universitätsrat getrennt abzustimmen. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Finden die vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Rektorin oder der Rektor aufzufordern, unverzüglich einen neuen Wahlvorschlag zu erstatten. Im Übrigen ist §4 Abs. 2 bis §4 Abs. 6, erster Satz dieser Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.
- (4) Sowohl die Rektorin oder der Rektor als auch der Universitätsrat hat beim Vorschlag für bzw. bei der Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren darauf Bedacht zu nehmen, dass dem Rektorat ein Frauenanteil von mindestens 50 vH anzugehören hat. Bei einer ungeraden Anzahl an Rektoratsmitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist (§ 20a Abs 2 UG).

## § 8

### Abschluss der Arbeitsverträge mit den Vizerektorinnen oder Vizerektoren

- (1) Der Universitätsrat hat die oder den Gewählten unverzüglich zu Verhandlungen über den Abschluss der jeweiligen Arbeitsverträge einzuladen (§ 21 Abs. 1 Z 6a UG).
- (2) Kommt über den Arbeitsvertrag mit einer Vizerektorin oder einem Vizerektor binnen vier Wochen nach Aufnahme der Verhandlungen keine Einigung zustande, gilt die Wahl hinsichtlich jener Vizerektorin bzw. jenes Vizerektors als nicht angenommen. Diesfalls ist auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors hinsichtlich jener Position eine neue Wahl durchzuführen.

## III. INKRAFTTRETEN

## § 9

- (3) Diese Wahlordnung wurde am 25.04.2017 vom Unirat einstimmig beschlossen, dem Senat am 27.04.2017 zur Stellungnahme vorgelegt und unter Berücksichtigung der Empfehlung des Senats vom 22.05.2017 im Mitteilungsblatt der Universität für Bodenkultur Wien, Studienjahr 2016/2017 gemäß §20 Abs. 6 UG kundgemacht und tritt mit dem darauffolgenden Tag in Kraft.



O.Univ. Prof.i.R. DI Dr. Werner BIFFL

Wien, 26.06.2017

Vorsitzender des Universitätsrats  
der Universität für Bodenkultur Wien